

Bekanntmachung
**zur Bildung des Samtgemeindegewahl Ausschusses,
der Gemeindegewahl Ausschüsse und der Wahlvorstände
für die Kommunalwahlen am 12. September 2021
sowie evtl. Stichwahl am 26. September 2021**

Gem. § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss gebildet. Für die Gemeindegewahl bildet das Gebiet der Gemeinde, für die Samtgemeindegewahl das Gebiet der Samtgemeinde das Wahlgebiet.

Der **Wahlausschuss** besteht gemäß § 10 NKWG aus dem*der Gemeindegewahlleiter*in (Vorsitz) und sechs weiteren Mitgliedern, die von der Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen werden. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist außerdem eine Stellvertretung zu berufen. Gemäß § 10 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) kann die Gemeindegewahlleitung das Amt des*der Wahlvorsteher*in selbst ausüben, wenn in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet ist.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Gemeindegewahlleitung gem. § 8 Abs. 2 und 3 (NKWO) die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen.

Für jeden Wahlbezirk ist gem. § 10 Abs. 1 NKWO i. V. m. § 11 NKWG ein*e Wahlvorsteher*in, eine Stellvertretung und zwei bis sieben (in der Regel aber nicht weniger als fünf) weitere Mitglieder in den **Wahlvorstand** zu berufen.

Gem. §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 3 NKWO fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

31. März 2021

Wahlberechtigte für die Berufung als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Wahlausschüsse und als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Mitglieder des Gemeindegewahl Ausschusses und des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes verpflichtet.

Wahlbewerber*innen sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen können ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

In Vertretung

Gez. Jagemann